



Inhalt	Seite
16. Bekanntmachung	
Bebauungsplan Nr. 20 „Kornweg“ der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren)	
- Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 10.03.2021	
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	52
17. Bekanntmachung	
Öffentliche Bekanntmachung	
Auslegung der Planunterlagen für den Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Lichtendorf Süd an der A1 von Bau-km 332+712 bis Bau-km 332+249	55
18. Bekanntmachung	
Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen	58

16. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 20 „Kornweg“ der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren)

- Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 10.03.2021

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 10.02.2021 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Kornweg“ der Stadt Schwerte das erforderliche Verfahren einzuleiten und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushangs der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen.

Der aufzuhebende Bebauungsplan liegt in der Schwerter Heide südlich der Waldstraße und westlich der Ostberger Straße, siehe Übersichtsplan auf Seite 54.

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Kornweg“ erfüllt aktuell keinen Regelungszweck mehr. Die seinerzeit gefassten Festsetzungen im Bebauungsplan erschweren inzwischen die Zulässigkeit moderner Bauvorhaben. Die Grundstruktur des Gebietes ändert sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht.

Die frühzeitige Beteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kornweg“ erfolgt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 28.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 25.03.2021 bis einschl. 09.04.2021**.

Am 02. und 05.04.2021 ist die Verwaltung geschlossen. Daher wird der Auslegungszeitraum entsprechend verlängert.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite <https://nw.bauleitplanung-online.de/plane/schwerte>.

Zusätzlich stehen Informationen auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf zur Verfügung.

Darüber hinaus kann ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-253 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/20 Aufh.

Schwerte, 10.03.2021

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Kornweg“ vom 10.03.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Einleitungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

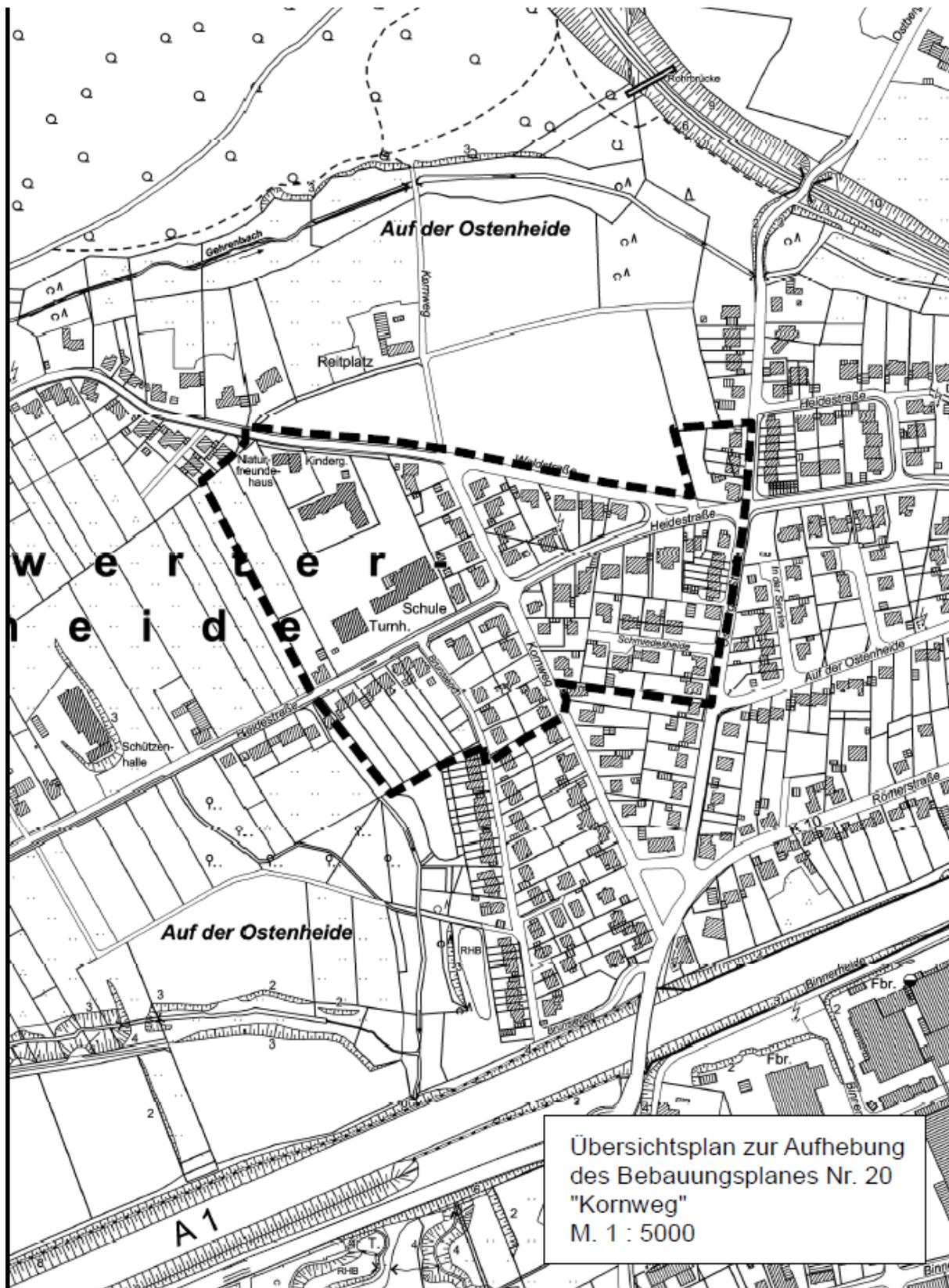
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 10.03.2021

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos



17. Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung****Auslegung der Planunterlagen für den Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Lichtendorf Süd an der A1 von Bau-km 332+712 bis Bau-km 332+249****I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2020 - 25.04.1.11-01/19, ist der Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/4899783> und im UVP-Portal ab dem 26.03.2021 einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **26.03.2021 bis 08.04.2021** (einschließlich) in den Städten Dortmund und Schwerte zur allgemeinen Einsichtnahme unter **Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen** aus:

<p>Stadt Dortmund Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Burgwall 14 44122 Dortmund im Erdgeschoss, Zimmer 27 Telefon: 0231/50-23720</p> <p>Aufgrund der Corona-bedingten Verhaltensanforderungen wenden Sie sich bitte zunächst an die Pforte im Eingangsbereich des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes.</p> <p>Ein <u>Mund-Nasen-Schutz</u> ist für den Besuch im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Pflicht.</p>	<p>Montag – Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr & 13.30 - 15.30 Uhr,</p> <p>Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr & 13.30 - 17.00 Uhr,</p> <p>Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</p>
--	---

<p>Stadt Schwerte Planungsamt Rathaus I Rathausstr. 31 58239 Schwerte</p> <p>Ebene 4 - Raum 411a</p> <p>Telefon: 02304 – 104-643 E-Mail: sebastian.sommerfeld@stadt-schwerte.de</p> <p>Alle Ämter der Stadtverwaltung Schwerte sind nur noch mit <u>fest vereinbarten Terminen</u> zu erreichen. Termine können telefonisch oder per Mail mit der/dem zuständigen Mitarbeiter*in vereinbart werden.</p> <p>Ein <u>Mund-Nasen-Schutz</u> ist für den Besuch im Rathaus Pflicht.</p>	<p>Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr</p> <p>Zusätzlich Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr</p>
---	--

In der gegenwärtigen Situation sollte vermehrt von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch gemacht werden.

2. Zu den eingegangenen Einwendungen hat die DEGES GmbH eine Gegenäußerung erstellt, die anonymisiert Bestandteil der Planunterlagen ist. Den Personen, die in diesem Verfahren Einwendungen erhoben haben, wurde diese bereits zugeschickt.
3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

III. Gegenstand des Vorhabens

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss beinhaltet in erster Linie:

- Aus- und Umbau der Tank- und Rastanlage Lichtendorf Süd
- Anpassungsmaßnahmen
- sowie Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, Klage beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster** erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. Abschnitt B, Nr. 21 dieses Beschlusses).

Die/der Kläger*in muss sich durch eine*n Prozessbevollmächtigte*n vertreten lassen. Welche Prozessbevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss die/den Kläger*in, den Beklagten - das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25 - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag
gez. Kürzel

18. Bekanntmachung

Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen

gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird eine Teilfläche der

„Alter Hellweg“

Gemarkung Westhofen, Flur 4, Flurstück 2636 tlw.

mit sofortiger Wirkung eingezogen. Die Fläche ist in dem nachstehenden Plan entsprechend markiert dargestellt.

Die Einziehung ist erforderlich, da die Fläche keine Verkehrsbedeutung hat. Die Absicht der Einziehung ist am 15.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Schwerte Nr. 16/20 unter der lfd. Nr. 69 bekannt gemacht worden. Gegen die Einziehungsabsicht wurden keine Einwendungen erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.schwerte.de in der Rubrik „Amtsblatt“ eingesehen werden.

Schwerte, 29.01.2021

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

